



kredit-abzocke

ABZOCKE: Offline und im Internet

E-Paper von Kredit-Abzocke.com

Version 5.0 – Januar 2014



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. ANSÄTZE FÜR MEHR VERBRAUCHERSCHUTZ IM INTERNET	4
3. ARTEN VON ABZOCKE	5
3.1. ABZOCKE 'OFFLINE'	5
3.1.1. Intransparente Handyverträge.....	5
3.1.2. Handy-Abofallen.....	7
3.1.3. Aggressive und unzulässige Telefonwerbung.....	8
3.1.4. Inkasso und Abmahnabzocke	9
3.1.5. Kartenbetrug - Kreditkarten, EC-Karten und mehr	13
3.2. ABZOCKE IM INTERNET	14
3.2.1. Abzockerseiten.....	14
3.2.2. Abofallen im Internet	16
3.2.3. Rechnungen und Mahnungen bei Abzockerseiten und Abofallen	17
3.2.4. Casinos, Wetten und Glücksspiele im Internet	20
3.2.5. Zwei Seiten einer Medaille: Bestellbetrug und Warenkreditbetrug im Internet	20
3.2.6. Phishing und Datendiebstahl: Betrügerische E-Mails	23
3.2.7. Nigeria-Connection, Erbschaften, Gewinnspiele, Kettenbriefe.....	25
4. ABZOCKE BEI FINANZDIENSTLEISTUNGEN	26
4.1. UNSERIÖSE KREDITVERMITTLER	26
4.2. VERSICHERUNGS-ABZOCKE.....	29
4.3. SCALPING - KAPITALANLAGEBETRUG MIT INTERNET-UNTERSTÜTZUNG	30
5. FAZIT	31
IMPRINT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

1. Einleitung

Das Internet ist heute zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Lebens geworden. Um Informationen zu jedem denkbaren Thema zu besorgen, Nachrichten zu senden, Dienstleistungen zu nutzen, Käufe oder Verkäufe zu tätigen, zu kommunizieren, zu spielen oder sich einfach zu unterhalten, das Internet befriedigt viele Bedürfnisse. Der Online-Handel bricht von Jahr zu Jahr neue Rekorde. Im vergangenen Jahr wurden über E-Commerce hierzulande alleine über 25 Mrd. Euro Umsätze erwirtschaftet, die Branche verzeichnet jährlich zweistellige Wachstumsraten. Ein Ende des Aufwärtstrends ist nicht abzusehen.

Aus User-Sicht ist das Internet wegen des bequemen und jederzeit möglichen Zugangs, der praktisch unbegrenzten Zugriffsmöglichkeiten, der hohen Informationstransparenz, der einfachen, schnellen und kostengünstigen Abwicklungsmöglichkeiten ein attraktives Medium, das viele Vorteile bietet. Inzwischen sind bereits über drei Viertel der Deutschen online. Auch im Bereich der älteren Generation nimmt die Internet-Nutzung immer noch zu. Jeder erwachsene Deutsche verbringt heute im Schnitt rund eineinhalb Stunden täglich im Internet. Für junge Menschen ist eine Welt ohne Internet kaum noch vorstellbar.

Rechtliche Konsequenzen der Internet-Nutzung

Wer im Internet agiert, ist sich oft nicht darüber bewusst, dass er bei der Nutzung einer Seite sehr schnell rechtlich verbindliche Willenserklärungen abgibt oder Verträge abschließt. Egal ob es um den Abruf von Informationen geht, Online-Bestellungen, Abonnements oder Downloads, die Internet-Nutzung bewegt sich nicht in einem rechtsfreien Raum. Erhebliche Risiken sind mit der Weitergabe persönlicher Daten verbunden - auch die installierten Sicherheitssysteme gewährleisten dabei nicht immer eine zweckgebundene Datennutzung. Neben den unbestreitbaren Vorzügen bietet das Internet damit ein vielfältiges Betätigungsfeld für unseriöse Anbieter und kriminelle Praktiken. Sie nutzen typische Merkmale des User-Verhaltens gezielt aus, um an Informationen zu gelangen oder Verbraucher irreführend zu kostenpflichtigen Bestellungen, Abonnements oder Informationsabrufen zu verleiten. Verschleierung gehört dabei zum System.

Internet-Abzocke: Zwischen Irreführung, Täuschung und Betrug

Je nach Gestaltung bewegen sich die Aktivitäten solcher Anbieter entweder in einem rechtlichen Graubereich - man spricht in diesem Zusammenhang vielfach auch von Bauernfängerei - oder sie sind rechtlich unzulässig. Vielfach erfüllen sie den Straftatbestand des Betrugs (§

263 StGB). Internet-Betrug ist allerdings kein eigenständiges Betrugsdelikt, sondern wird je nach Ausgestaltung und Erscheinungsform anderen Betrugsdelikten zugeordnet. Dem Verbraucher ist dabei seine eigene Rechtsposition nicht immer klar. Und berechnete rechtliche Ansprüche durchzusetzen oder sich gegen unberechtigte Forderungen zu wehren, ist nicht immer einfach und mit hohem Aufwand verbunden. Internet-Recht gehört zu einem sich dynamisch entwickelnden Rechtsgebiet.

2. Ansätze für mehr Verbraucherschutz im Internet

Internet-Abzocke - das heißt die mit irreführender oder betrügerischer Absicht erfolgende gezielte Täuschung von Verbrauchern und manchmal auch Anbietern mit Hilfe des Internets - ist inzwischen auch seitens des Gesetzgebers als ein Problem erkannt worden.

Die Button-Lösung

Im vergangenen Jahr wurde mit der sogenannten 'Button-Lösung' eine wichtige Maßnahme zum Schutz von Internet-Usern umgesetzt. Im Rahmen des neuen § 312g BGB wurden bestimmte Gestaltungsvorgaben für kostenpflichtige Bestellungen im Internet eingeführt. Was bedeutet die Button-Lösung?

Im Kern geht es darum, dass Verbraucher bei Internetbestellungen über einen Button ausdrücklich bestätigen müssen, dass sie eine kostenpflichtige Bestellung vornehmen. Damit soll Usern verdeutlicht werden, dass sie mit der Betätigung des Buttons einen Kaufvertrag abschließen, der u.a. auch eine Zahlungspflicht nach sich zieht. Die Buttonpflicht gilt seit dem 1. August 2012 für gewerbliche Internetanbieter, die Verbrauchern gegen Bezahlung Leistungen anbieten. Vor dem Bestellvorgang muss der User über seine Order und die damit verbundenen Kosten ausdrücklich informiert werden. Dies beinhaltet wesentliche Angaben zum bestellten Produkt oder zur bestellten Leistung sowie zum Preis und Preisbestandteilen einschließlich der Versand- und Lieferkosten. Der Button muss gut sichtbar, klar und eindeutig mit einer Formulierung wie 'zahlungspflichtig bestellen' gekennzeichnet sein. Dabei ist es unerheblich, über welches Medium - PC, Laptop, Smartphone, Tablet - die Bestellung vorgenommen wird. Bei Verstoß gegen die Button-Regelung ist der entsprechende Kaufvertrag nichtig.

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Aktuell (27. Juni 2013) hat der Bundestag mit dem 'Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken' ein weiteres Gesetzespaket zum Verbraucherschutz beschlossen. Das Gesetz verfolgt die Absicht, die Rechte von Verbrauchern und Selbständigen im Zusammenhang mit zweifelhaften Inkassopraktiken, Abmahnverfahren und Telefonwerbung weiter zu stärken. Das Gesetz zielt dabei bewusst auch auf bestimmte unseriöse Internet-Angebote. Dazu werden einige zusätzliche Anforderungen und Grenzen für solche Aktivitäten eingeführt. Das Gesetzespaket soll noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Die vorgesehenen Regelungen im Einzelnen werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Abschnitten dieses Factsheets näher vorgestellt.

Trotz dieser Schutzmaßnahmen dürften Internet-Abzocke und andere Formen irreführenden und betrügerischen Verhaltens auch weiterhin Verbreitung finden. Dem Erfindungsreichtum sind dabei kaum Grenzen gesetzt, Täuschung und Betrug haben viele Facetten. Auf das Internet bezogen liegt in vielen Fällen die irreführende Absicht auf Seiten von Internet-Anbietern. Dies ist aber nicht ausschließlich so. Es gibt auch Internet-Abzocke auf User-Seite. Im Folgenden werden die einzelnen Erscheinungsformen näher vorgestellt.

3. Arten von Abzocke

3.1. Abzocke 'offline'

Verschiedene Formen der Täuschung und unseriösen Verhaltens sind nicht zwingend an das Internet gebunden, haben aber mit der Verbreitung des Internets und innovativer Kommunikationstechnologien einen neuen Verbreitungs- und Wirkungsgrad gefunden. Hier ist ein Überblick:

3.1.1. Intransparente Handyverträge

Das Handy oder Smartphone bildet heute für viele Menschen einen integralen Lebensbestandteil. Mit anderen Menschen verbunden zu sein, jederzeit und an jedem Ort kommunizieren zu können, Informationen abzurufen oder Services zu nutzen, ist für viele unverzichtbar geworden. Ende 2012 gab es in Deutschland rund 112 Millionen Handyverträge, viele Deutsche besitzen mehrere Handy-Verbindungen. Die Verknüpfung von Handy und Internet - zum Beispiel im Rahmen von Mobile Web-Apps - hat die Anwendungsmöglichkeiten noch-

mals deutlich erweitert. Die Grenzen zwischen Handy- und Internetnutzung werden damit fließend.

Handyverträge und -konditionen sind vielfach ein Anlass für Beschwerden. Von Verbraucherseite werden immer wieder die mangelnde Vertrags- und Konditionentransparenz sowie im Einzelnen unangemessene Gebühren beklagt. Das Verhalten der Mobilfunkanbieter stellt dabei überwiegend keinen Rechtsverstoß dar, ist aber nicht verbraucherfreundlich. Einzelne Praktiken sind auch rechtlich unzulässig.

Lange Vertragsbindung und hohe Zusatzgebühren

Wer einen Mobilfunkvertrag abschließt, bindet sich in der Regel längerfristig. Üblich sind - an die gesetzliche Maximallaufzeit von Abonnements angelehnt - 24 Monate Laufzeit, es gibt aber auch vereinzelt Angebote mit 6 oder 12 Monaten Laufzeit oder ohne Laufzeitbegrenzung. Wenn die Laufzeit begrenzt ist, verlängert sich der Vertrag bei Laufzeitende ohne explizite Kündigung automatisch - in der Regel um weitere 12 Monate. Bei der Kündigung sind dreimonatige Kündigungsfristen üblich.

Mobilfunkverträge sind meistens relativ schlank gestaltet. Viele vertragsrelevante Regelungen finden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zahlreiche Gebühren sind nicht im Vertrag abgebildet, sondern in einem - in den Geschäftsräumen des Mobilfunkanbieters einsehbaren - Preisverzeichnis. Mobilfunkunternehmen werben häufig mit attraktiven Konditionen für ihre Grundleistungen. Bei Zusatzleistungen werden dagegen oft erhebliche Gebühren in Rechnung gestellt. Die Bandbreite der für den Verbraucher entstehenden Zusatzkosten ist groß. Gerade diese Gebühren finden sich meist nicht direkt im Vertrag oder allenfalls versteckt im 'Kleingedruckten'. Hier ist ein - nicht vollständiger - Überblick über häufig in Rechnung gestellte Positionen und Vorkommnisse:

- Mahnungen bei verspäteter oder unterlassener Zahlung;
- Rücklastschriften mangels Kontodeckung;
- Änderung von Kundendaten und Anschriftenermittlung;
- Ersatzkarte wegen Verlust oder Beschädigung;
- SIM-Kartensperre;
- Rufnummernsperre;



- Rufnummernübernahme und Erteilung einer Wunschrufnummer;
- abweichende Zahlungswege (Überweisung statt Lastschrift, Rechnung per Post);
- Vertragsumschreibung auf einen anderen Nutzer etc.

Einzelne Gebühren wurden durch die Rechtsprechung bereits als unzulässig erklärt - so zum Beispiel eine Pfandgebühr bei fehlender Rückgabe der SIM-Karte bei Vertragsende oder Auszahlungsgebühren für ein Restguthaben auf einem Prepaid-Konto.

Verstöße gegen das Transparenzgebot

Nach den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes müssen Mobilfunkverträge dem Verbraucher verschiedene Informationen in klarer, umfassender und gut zugänglicher Form vermitteln. Dazu gehören unter anderem Angaben über die Preise der angebotenen Dienste, ein Hinweis auf das Preisverzeichnis und Angaben über die Vertragslaufzeit. Nicht alle Vertragsgestaltungen erfüllen diese Anforderungen. Aus Verbrauchersicht besteht die beste Strategie in der eingehenden Prüfung der Vertragsbedingungen vor Vertragsabschluss. Denn ein vorzeitiger Ausstieg aus einem einmal eingegangenen Vertragsverhältnis ist bei rechtsgültigen Verträgen nur schwer möglich.

3.1.2. Handy-Abofallen

Neben intransparenten Verträgen haben sich Handy-Abofallen zu einem Ärgernis entwickelt. Diese werden nicht von den Mobilfunkanbietern selbst, sondern von Drittanbietern offeriert. In der Vergangenheit traten solche Abofallen häufig durch den Abruf von Klingeltönen oder Animationen für das Handy per SMS in Erscheinung. Der Handynutzer bemerkt dabei wegen der nur versteckt gehaltenen Information meist nicht, dass er mit dem - eigentlich beabsichtigt einmaligen - Abruf gleichzeitig ein kostenpflichtiges Abonnement abschließt. In letzter Zeit treten Abofallen auch vermehrt in Zusammenhang mit Handy-Apps auf. Gerne werden sie bei Handy-Games integriert, sie kommen aber auch bei anderen Apps vor. Meist zeigen sie sich dann als unscheinbare Werbebanner am Bildschirmrand. Durch das unbeabsichtigte oder zufällige Berühren des Banners wird das Abonnement aktiviert.

Drittanbietersperre als Schutz

Die Abrechnung solcher Abofallen erfolgt üblicherweise im Rahmen der normalen Handy-Rechnung. Sie wird praktisch als Dienstleistung des Mobilfunkanbieters für den Drittanbieter durchgeführt. Der Vorteil aus Drittanbietersicht ist: im Rahmen des üblichen Lastschriftverfahrens werden die Abonnementgebühren automatisch mit der Telefonabrechnung eingezogen, die bei anderen Online-Abofallen erst durch Rechnungstellung und ggf. Inkassoverfahren eingetrieben werden. Im vergangenen Jahr wurde im Telekommunikationsgesetz eine Verbraucherschutzregelung gegen solche Abofallen eingeführt. Mobilfunkanbieter müssen danach auf Antrag des Handnutzers eine kostenlose Drittanbietersperre durchführen. Mit einer Drittanbietersperre lässt sich ein wirksamer Schutz gegen App-bezogene Abofallen einrichten. Dies ist zum Beispiel für Eltern wichtig, die ihren Kindern ein Handy zur Verfügung stellen. Auf jeden Fall empfiehlt sich eine sorgfältige und regelmäßige Prüfung der Handy-Rechnung, um festzustellen, ob Drittanbieter-Leistungen abgerechnet wurden.

3.1.3. Aggressive und unzulässige Telefonwerbung

Telefonwerbung gehört zu den am meisten umstrittenen Vertriebsmethoden. Häufig fühlen sich die Angerufenen durch die unvorbereitete Gesprächssituation, den oft erzeugten Zeitdruck und die aggressive Gesprächsführung überrumpelt und übervorteilt.

Ausdrückliche Zustimmung erforderlich

Für Telefonwerbung bestehen rechtliche Grenzen. Sie wurden im Jahre 2009 mit dem 'Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung ...' nochmals verschärft. Telefonwerbung ohne vorherige Einwilligung des Adressaten ist danach grundsätzlich unzulässig. Das Gesetz verbietet damit die sogenannte Kaltakquise und macht bei zulässiger Telefonwerbung einige Pflichtvorgaben. So darf die Identität des Anrufers nicht verheimlicht oder verschleiert werden - zum Beispiel durch Rufnummernunterdrückung. Unzulässige Telefonwerbung ist kein Straftatbestand, sondern eine Ordnungswidrigkeit. Verstöße werden mit Bußgeldern und ggf. weiteren Maßnahmen belegt. Diese klaren rechtlichen Grenzen haben bisher allerdings das Vorkommen unerlaubter Telefonwerbung nicht grundsätzlich verhindert.

Widerruf innerhalb der gesetzlichen Frist möglich

Legale Telefonwerbung erfolgt mit Einwilligung des Verbrauchers. In der Regel ist die Einwilligungsklausel - eine explizit anzukreuzende/anzuhakende - Bestimmung bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen oder bei Abonnements. Dabei ist es unerheblich, ob der Vertrag auf

herkömmlichem Weg oder online zustande gekommen ist. Nicht immer dürften Verbrauchern die Konsequenzen der Ankreuzung oder Häkchensetzung bewusst sein, da die zum Teil umfangreichen Vertragsbestimmungen meist nicht im Detail geprüft werden. Typische Unternehmen mit ausgeprägter Telefonwerbung sind Telekommunikationsanbieter, Zeitschriftenverlage, Lotterie- und Gewinnspielanbieter, finanzberatende Unternehmen etc. Nicht unumstritten ist auch die Tätigkeit mancher Marktforschungsinstitute, die telefonische Befragungen durchführen. Hier wird das vorherige Einwilligungserfordernis analog zur Telefonwerbung diskutiert. Zum Teil sind Anrufe für Marktforschungszwecke ohne Verbraucher-Einwilligung von Gerichten bereits für unzulässig erklärt worden. Wenn eine Bestellung oder ein Kauf über das Telefon erfolgt ist, hat der Verbraucher die Möglichkeit, im Rahmen der vierzehntägigen Widerrufsfrist bei Fernabsatzgeschäften dem Vertrag zu widersprechen.

Betrug am Telefon

Auch im Rahmen der Telefonwerbung gibt es betrügerisches und täuschendes Verhalten. Eine beliebte Methode ist das Versprechen eines attraktiven Gewinns, den der Angerufene über eine teure 0900er-Nummer abrufen muss oder für den er bestimmte Abonnements oder Käufe tätigen soll. Oft wird ein vermeintlicher Gewinn auch nur als Anknüpfungspunkt für ein Verkaufsgespräch genutzt. Für Gewinnspielverträge per Telefon hat das aktuelle Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken jetzt ein Formerfordernis festgeschrieben. Bisher waren solche telefonisch abgeschlossenen Verträge ohne besondere formale Vereinbarung gültig, jetzt bedürfen sie der Textform, zum Beispiel als E-Mail- oder Faxbestätigung. Nicht selten sind ältere Menschen Opfer betrügerischer Anrufe. Hilfsbedürftige vermeintliche 'Enkel' oder 'Neffen' bitten um finanzielle Unterstützung. Angerufene werden aufgefordert, Vorauszahlungen oder Gebühren zu entrichten, um einem Mahn- oder Inkassoverfahren zu entgehen. Es gibt auch Fälle, in denen sich Anrufer als Vertreter der Verbraucherzentrale ausgeben und gegen Gebühr Schutz vor unerlaubter Telefonwerbung anbieten. Weitere Beispiele ließen sich anführen.

3.1.4. Inkasso und Abmahnabzocke

Inkasso- und Abmahn-Abzocke hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die in der Regel mit unseriösen Geschäftspraktiken in Verbindung steht. Inkasso- oder Abmahnverfahren sind - auch wenn ihnen die rechtliche Grundlage fehlt - nicht illegal oder strafbar. Für den Adressaten besteht das Ärgernis in der Verwicklung in eine ggf. zeit- und kostenaufwändige rechtliche Auseinandersetzung. Häufig werden daher



freiwillig Zahlungen geleistet, um weiterem juristischen Ärger aus dem Weg zu gehen. Darauf setzen entsprechende Inkasso-Unternehmen und Anwälte sowie ihre Auftraggeber.

Nicht nur im Zusammenhang mit dem Internet, sondern auch in anderen Bereichen steht die Tätigkeit mancher Inkassounternehmen und Rechtsanwälte bereits seit Längerem in der Kritik. Unseriöse Anbieter von Waren und Services bedienen sich systematisch solcher Dienstleister und Anwälte, um ihre zweifelhaften Forderungen durchzusetzen. Neben unseriösen Internet-Angeboten bieten dabei auch häufig bestimmte Methoden in der Telefonwerbung und bei Werbeverkaufsveranstaltungen (klassisch: Kaffeefahrten) den Anlass für Inkassoverfahren. Zu beachten ist: die große Mehrheit der Inkassounternehmen arbeitet seriös. Die Kritik richtet sich an eine Minderheit 'schwarzer Schafe' in der Branche.

Das Internet hat aber zweifelsohne den Wirkungsbereich unseriöser Inkassounternehmen und Rechtsanwälte deutlich erweitert. Bei der Tätigkeit von Inkassounternehmen stehen vor allem Forderungen gegen Verbraucher im Mittelpunkt. In einer Ende 2011 vorgestellten Untersuchung des Verbraucherzentrale - Bundesverbandes in Kooperation mit den einzelnen Länder-Verbraucherzentralen wurden unseriöse Geschäftspraktiken von Inkassounternehmen näher betrachtet (vgl. Verbraucherzentrale; Auswertung von Verbraucherbeschwerden zu Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen; Berlin 2012. URL: <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Inkasso-Auswertung-vzbv-2011.pdf>).

Inkasso-Abzocke im Überblick

Insgesamt wurden über 3.600 Verbraucherbeschwerden wegen Inkassoforderungen untersucht. Dabei wurden in rund 84 Prozent der Beschwerdefälle die zugrundeliegende Forderung als unberechtigt, in 15 Prozent der Fälle als unklar bewertet. Lediglich ein Prozent der Forderungen wurde als berechtigt angesehen. Gut die Hälfte der Fälle betraf konkret vier Inkassounternehmen. Die Anzahl aktiver unseriöser Anbieter ist also überschaubar.

Bei den Beschwerden entfielen 57 Prozent auf Internetnutzungen, 26 Prozent auf unerwünschte Telefonwerbung und ein Prozent auf Handy-Nutzungen. 16 Prozent betrafen sonstige Anlässe. Zahlenmäßig unbedeutend waren Kaffeefahrten. Nach Anlässen analysiert, dominierten mit 54 Prozent Abofallen im Internet, danach folgten mit 27 Prozent - häufig über das Telefon angebotene - Gewinnspiele und erst mit deutlichem Abstand Drittanbieter-Abrechnungen über die Telefonrechnung und Handy-App-Abzocke.

Teure Inkasso-Gebühren

Neben den Zweifeln an der Berechtigung der jeweiligen Forderungen und Abmahnverfahren zielt die Kritik vor allem auf deutlich überzogene Mahn- und Inkassogebühren. In der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Nebenforderungen der Inkassoverfahren im Schnitt 52 Prozent der eigentlichen Hauptforderung ausmachten. Bei den Nebenforderungen handelt es sich primär um

- Mahngebühren;
- Inkassogebühren;
- Inkassoauslagen;
- weitere Nebenkosten, wie Kontoführungsgebühren, Adressermittlungskosten u.ä.;
- Verzugszinsen.

Vor allem bei Hauptforderungen von Kleinbeträgen waren die Inkassokosten in Relation zur Hauptforderung überproportional hoch. Der hohe Anteil der Nebenkosten nährt den Verdacht, dass die Verfahren in erheblichem Maße zur Einnahmegenerierung für die jeweiligen Inkassounternehmen dienen.

Die Untersuchung der Verbraucherzentralen bildete die wesentliche Begründung für das aktuell durch den Bundestag beschlossene Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken. Das aktuelle Gesetz unterbindet allerdings unseriöse Inkassopraktiken nicht grundsätzlich, sondern erschwert und restringiert sie lediglich. Was sieht das Gesetz im Einzelnen vor? Grundsätzlich soll mehr Transparenz hergestellt werden. Daher muss das Inkassounternehmen künftig gegenüber dem Adressaten klar angeben, für wen es tätig ist, warum es eine Forderung erhebt und wie sich die Inkassokosten berechnen. Bei den Inkassogebühren wird insoweit eine Begrenzung eingeführt, als diese Gebühren künftig nicht höher sein dürfen als die von Rechtsanwälten mit vergleichbarer Tätigkeit. Das Gesetz enthält außerdem eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Höchstsätzen bei bestimmten Inkassogebühren. Inkassounternehmen sollen generell einer verschärften Aufsicht unterworfen werden.

Abmahnungen als Geschäftsmodell

Neben Verfahren in Verbindung mit unseriösen Internetseiten und Abofallen (siehe Abschnitt 3.2.2 'Abofallen im Internet') haben sich in den letzten Jahren vor allem Abmahnverfahren als ein Geschäftsmodell für bestimmte Rechtsanwälte etabliert. Massenhafte Abmahnungen treffen dabei nicht nur Verbraucher - meist in Zusammenhang mit nicht-rechtmäßigen Downloads von Software, Videos, Filmen oder Musiktiteln - sondern auch Selbständige und Unternehmen. Hier stehen - vor allem im Zusammenhang mit Online-Auftritten der Betroffenen - Abmahnungen wegen vermeintlicher Wettbewerbsverstöße oder Urheberrechtsverletzungen im Fokus. Bei den Abmahnungen profitieren häufig sowohl das abmahnende Unternehmen als auch der eingeschaltete Rechtsanwalt - das Unternehmen über Lizenzannahmen, die es oft auf dem freien Markt nicht hätte erzielen können, und der Anwalt über die Vergütung für sein Mandat. Zu einem besonderen Geschäftszweig haben sich Rechtsstreite wegen Patentrechtsverletzungen entwickelt. Es gibt inzwischen eine Reihe sogenannter 'Patent-Trolle', das sind Personen oder Unternehmen, die sich ganz auf den Erwerb von Patenten und die Initiierung von Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang konzentriert haben. Das Interesse der Patent-Trolle liegt nicht in der Verwertung von Patentrechten, sondern in der Erzielung von Lizenzannahmen oder sonstiger Zahlungen von den in Rechtsstreitigkeiten verwickelten Adressaten. Nach statistischen Untersuchungen der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn e.V. wurden im Jahre 2011 mehr als 218.000 Abmahnungen mit einem Forderungsvolumen von insgesamt 165 Millionen Euro versandt. Die Quote der Zahlenden betrug dabei rd. 40 Prozent. Im vergangenen Jahr haben sich Abmahnzahl und Forderungsvolumen allerdings fast halbiert (vgl. <http://www.iggdaw.de/statistiken>).

Auch bei Abmahnungen sieht das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken jetzt Begrenzungen und mehr Transparenz vor. Abmahnungen müssen künftig klar und eindeutig bezeichnen, wessen Rechte in welchem Umfang verletzt wurden und welcher Betrag dafür eingefordert wird. Dies soll es dem Adressaten die Erkenntnis erleichtern, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Für private User wird die Gebühr für die erste Abmahnung auf einen Regelsatz von 155,30 Euro gedeckelt. Diese Regelung dient vor allem dem Schutz von Usern wegen illegaler Downloads von Musik, Filmen und Videos gegen überzogene Forderungen. Klagen gegen Abgemahnte können künftig nur noch am Wohnsitz des Beklagten erhoben werden. Damit wird die Praxis des sogenannten 'fliegenden Gerichtsstandes' weitgehend eingeschränkt. Sie hatte in Bezug auf Internet-basierte Abmahnungen dazu geführt, dass bevorzugt Gerichte mit einer klägerfreundlichen Rechtsprechung als Gerichtsstand ausgewählt wurden. Außerdem wird durch das beschlossene Gesetz jetzt ein Gegenanspruch für die Adressaten bei ungerechtfertigten oder unwirksamen Abmahnungen eingeführt.

3.1.5. Kartenbetrug - Kreditkarten, EC-Karten und mehr

Betrug im Zusammenhang mit Kreditkarten, EC-Karten, Bankkarten oder anderen Instrumenten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist ein eigenständiges strafbares Betrugsdelikt. Die §§ 152a,b StGB stellen die Fälschung von Karten mit Zahlungsfunktion, Schecks und Wechseln unter Strafe. Nach § 266b StGB ist auch die missbräuchliche Nutzung von Scheck- und Kreditkarten strafbar.

Vielfältige Erscheinungsformen

Kartenbetrug zeigt unterschiedliche Erscheinungsformen. Das Ziel besteht dabei immer darin, unberechtigterweise an die wesentlichen Kartendaten und PIN-Nummern zu gelangen, um damit Transaktionen zu Lasten des Karteninhabers veranlassen zu können. Typische Betrugsformen sind:

- das E-Mail-Phishing (siehe hierzu Abschnitt 3.2.6 'Phishing und Datendiebstahl: Betrügerische E-Mails');
- betrügerische Online-Dienste und -Shops: Dabei wird mit attraktiven Angeboten zu besonders günstigen Konditionen geworben. Tatsächlich werden keine Leistungen angeboten, der Internet-Auftritt dient alleine dazu, dass der User zahlungspflichtige Bestellungen tätigt und bei der Zahlung seine Kartendaten preisgibt;
- unberechtigte Zugriffe auf E-Mail-Verkehr mit Karteninformationen;
- unberechtigte Zugriffe auf Kundendatenbestände bei Händlern und Online-Anbietern durch Ausnutzung von Sicherheitslücken, häufig auch von Insiderwissen;
- Skimming: Dabei handelt es sich um das Ausspähen der Magnetstreifen-Daten von Kreditkarten und EC-Karten. Die Ausspähung erfolgt sehr oft über miniaturisierte Lesegeräte, die am eigentlichen Kartenlesegerät - zum Beispiel am Geldautomaten oder am Bezahlterminal beim Händler oder bei einem Dienstleister (Restaurant, Hotel u.ä.) - angebracht werden. Mit den ausgelesenen Daten werden mit Hilfe von Kartenrohlingen Dubletten erstellt, die sich dann zum Bezahlen oder für Barabhebungen nutzen lassen. Mit der Einführung der Chip-Kartentechnologie bei EC- und Kreditkarten sind die Möglichkeiten für erfolgreiches Skimming stark eingeschränkt, aber nicht vollständig beseitigt worden. Viele Geldautomaten - vor allem in Amerika - nutzen noch die Magnetkartendaten und bieten daher weiter Angriffsflächen für das Skimming;



- Kreditkarten-Fälschung: Dabei wird häufig die Tatsache genutzt, dass namhafte Kreditkartenanbieter Kreditkartennummern mit aufsteigender Zahl vergeben. Wenn der Betrüger in den Besitz einer ablaufenden Kreditkarte gelangt, kann er leicht die Nummer der nächsten Karte erraten und für eine Fälschung einsetzen. Bei der Nummerngenerierung wird auch mit speziellen Algorithmen gearbeitet, die auf die Prüfroutinen an den Lesegeräten oder bei Online-Zahlungen ausgerichtet sind. So lassen sich Nummernkombinationen generieren, die zwar falsch sind, aber von den Lesegeräten oder bei der Online-Datenerfassung nicht als ungültige Kartenummer erkannt werden.

Schutz vor Kartenbetrug

Einen vollständigen Schutz gegen Kartenbetrug gibt es nicht. Eine wirksame Maßnahme besteht in der unverzüglichen Kartensperre, wenn eine Karte verloren wurde oder Anzeichen für eine Betrugsgefährdung bestehen. Häufig nimmt der Karteninhaber die missbräuchliche Nutzung seiner Kartendaten erst im Zusammenhang mit Abbuchungen oder Barabhebungen bei seinem Konto wahr. Ein Schutz besteht daher in der regelmäßigen und sorgfältigen Prüfung von Kontoauszügen. Bei Kreditkarten werden unberechtigte Abbuchungen - d.h. Abbuchungen ohne nachgewiesene rechtsgültige Unterschrift des Karteninhabers - nach fristgerechter Meldung durch das Kartenunternehmen wieder zurücküberwiesen. Beim Online-Kreditkartenzahlungen soll das 3-D Secure-Verfahren neue Sicherheitsstandards einführen, die den missbräuchlichen Karteneinsatz erschweren. Neben der Kartenummer muss der User dabei über ein Passwort auch seine Identität bestätigen. Von dem Verfahren profitieren vor allem Händler und Kreditinstitute. Umstritten ist, ob das Verfahren auch Verbrauchern mehr Sicherheit bietet.

3.2. Abzocke im Internet

3.2.1. Abzockerseiten

Eine häufig vorkommende Form der Täuschung im Internet besteht darin, User zur Bestellung von Leistungen und Services zu verleiten, die ansonsten kostenlos oder zu deutlich günstigeren Preisen im Internet erhältlich sind. Viele Abzockerseiten im Internet weisen dabei bestimmte charakteristische Gestaltungsmerkmale auf. Diese Seiten setzen vor allem auf den flüchtigen und unkundigen Anwender, der sich nur kurz auf der Seite aufhält und Informationen lediglich überfliegt. Angesprochene Zielgruppen sind häufig junge Menschen - zum Beispiel Schüler, Auszubildende oder Studenten - die noch über wenig Erfahrung im Umgang mit Rechtsgeschäften verfügen. Hier folgt ein Überblick über typische Gestaltungsformen und Inhalte.

Scheinbar kostenlose Angebote

Oft werden Dienste oder Informationen angeboten, die sonst üblicherweise kostenlos im Internet verfügbar sind. Solche Seiten locken häufig mit Downloads von allgemein zugänglichen Softwareprogrammen, Spielen oder Anwendungen oder bieten Hausaufgabenhilfe, Routenplaner, Kochrezepte und sonstige selbstverständliche Informationen oder Services an. Oft steht der geforderte Preis für einen Download oder die Inanspruchnahme eines Dienstes in krassem Missverhältnis zur tatsächlichen Leistung. Die Kostenpflichtigkeit des Angebots ist für den User nicht ohne weiteres erkennbar. Sie wird im Text erst am Ende und getrennt von dem vorgestellten Angebot erwähnt oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteckt, die erst über einen besonderen Button einsehbar sind.

Verschleiern des Layout

Bei der Textgestaltung wird bewusst auf Verschleierung gesetzt. Fehlende Farbkontraste oder eine helle, schwer lesbare Schrift dienen ebenso diesem Zweck wie der Verzicht auf das EUR-Zeichen (stattdessen Euro) oder die Ziffernangabe bei Preisen (acht statt 8). Selbstverständlich findet keine Hervorhebung von Preisen (zum Beispiel durch Fett- oder Kursivdruck, Farbgestaltung etc.) statt.

Kein Bestell-Button

Mit der im vergangenen Jahr eingeführten Button-Lösung sollten irreführende kostenpflichtige Bestellungen über das Internet eigentlich der Vergangenheit angehören. Zweifelsohne wurde damit vielen unseriösen Betreibern zunächst die Grundlage entzogen. Inzwischen versuchen einige Anbieter aber, die Button-Pflicht zu umgehen, indem sie ein gewerbliches Angebot suggerieren - denn im B2B-Geschäft gilt die Button-Pflicht nicht. Dazu wird eine Seite gestaltet, die sich vom Inhalt vornehmlich an Gewerbetreibende und Selbständige richtet, aber auch für Privatkunden attraktive Angebote enthält. Die bisher erfolgreiche Verschleierungspraxis kann auf diese Weise erfolgreich weiterbetrieben werden - und dies zunächst legal. Manchmal wird die vorgeschriebene Button-Lösung auch schlicht ignoriert.

Verzicht auf Widerruf

Viele Seiten sehen einen Verzicht auf den Widerruf von Online-Geschäften vor, in dem der User bereits bei seiner Anmeldung ein entsprechendes Häkchen setzen muss. Damit soll verhindert werden, dass der Anwender im Rahmen seines üblichen vierzehntägigen Widerrufsrechts ein abgeschlossenes Online-Geschäft wieder rückgängig macht. Die rechtliche

Wirksamkeit der Häkchen-Lösung ist umstritten. Von Verbraucherschutzseite wird die Auffassung vertreten, dass die Häkchensetzung alleine nicht ausreichend ist, um wirksam auf das Widerrufsrecht zu verzichten.

Datenschürfen

Etliche Abzockerseiten nutzen Gewinnspiele - zum Beispiel für Handys, Unterhaltungselektronik, Digitalkameras oder Geldpreise. Solche Aktionen dienen zum einen der Ablenkung von dem Missverhältnis bei Preis und Leistung, zum anderen sollen darüber Adressdaten von Usern generiert werden, denn zur Teilnahme an dem Gewinnspiel sind Name und Anschrift des Users (einschließlich E-Mail-Adresse) und ggf. weitere persönliche Daten (Alter, Beruf, Geschlecht) erforderlich. Solche Angaben können für die weitere gezielte Ansprache und Täuschung eingesetzt werden.

Verdeckte Anbieter

Oft sind die Seitenanbieter für den Anwender nur schwer erkennbar. Entsprechende Angaben finden sich nur im vorgeschriebenen Impressum, das neben der Adressangabe auch wesentliche Kontaktdaten enthalten muss. Entweder wird eine ausländische Adresse genannt oder bei deutschen Adressen handelt es sich um reine Briefkastenfirmen und bei den angegebenen Telefonnummern läuft nur ein Band. Ausländische Anbieter haben ihren Sitz häufig in Großbritannien bzw. im Britischen Commonwealth, im arabischen Raum oder in der Schweiz. In vielen Fällen werden die Seiten nur kurzzeitig betrieben und dann leicht verändert mit ähnlichem Impressum wieder angeboten.

Bewusste Verwechslung mit seriösen Seiten

Bei der Internetadresse werden bewusst Namen verwandt, die sich eng an seriöse Internetseiten anlehnen. Häufig besteht der Unterschied nur in einem Gedankenstrich oder einer geringfügigen Adressvariation. Die Verwechslung ist gewollt. Der auf der Suche nach einem seriösen Angebot befindliche User soll unbewusst - zum Beispiel durch einen Tippfehler - auf die Abzockerseite geleitet werden.

3.2.2. Abofallen im Internet

Die zuvor genannten Gestaltungsmerkmale gelten in besonderer Weise für Abofallen im Internet. Dabei handelt es sich um Seiten, bei denen der User sich über seine Registrierung - in der Regel ungewollt - für ein Abonnement entscheidet. Abonnements sind für Anbieter

besonders attraktiv, da sie regelmäßige Umsätze durch die längerfristige Verpflichtung des Abonnenten generieren. In Deutschland ist die maximale Laufzeit von Abonnements auf zwei Jahre - mit einer stillschweigenden Verlängerungsoption bis zu einem Jahr - begrenzt. Die Kündigungsfrist beträgt maximal drei Monate zum Laufzeitende des Abonnements. Diese Rahmenfristen werden von den Abofallen in der Regel voll ausgeschöpft.

Häufig wird das Abonnement zunächst als kostenloses Probeabonnement - ggf. in Verbindung mit einem Gewinnspiel als Anreiz - gestaltet, das nach dem Ablauf der Probezeit ohne ausdrücklichen Widerspruch des Users automatisch in ein kostenpflichtiges Abonnement übergeht. In vielen Fällen ist die Seite aber auch so gestaltet, dass dem flüchtigen User nicht bewusst wird, dass er mit seiner Registrierung ein Abonnement eingeht. Die Bandbreite von Abo-Angeboten ist ähnlich wie bei einmaligen Bestellmöglichkeiten. Sie reicht von der Registrierung in Datenbanken über regelmäßige Download-Möglichkeiten bis zum regelmäßigen Bezug von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

3.2.3. Rechnungen und Mahnungen bei Abzockerseiten und Abofallen

Abzockerseiten und Abofallen im Internet arbeiten üblicherweise mit Rechnungen. Unüblich ist dagegen die Online-Überweisung bzw. -Lastschrift oder die Nutzung eines Internet-Bezahldienstes. Die Rechnungsstellung erfolgt bewusst zeitlich versetzt zur Bestellung oder zum Abonnement im Internet. Oft ist dem User bei Rechnungserhalt gar nicht mehr bewusst, dass er die entsprechende Seite genutzt und dabei einen Bestellvorgang ausgelöst hat.

Erste Stufe: Rechnung

Bei der Rechnungsstellung wird als Druckmittel häufig darauf hingewiesen, dass der Nutzer die Kostenpflichtigkeit seiner Seitennutzung hätte erkennen müssen und insoweit für seine Zahlungspflicht selbst verantwortlich ist. Die Zustellung der Rechnung erfolgt meist nach Ablauf der üblichen zweiwöchigen Widerrufsfrist, um auch hier eine Hürde gegen Widerspruch aufzubauen. Tatsächlich beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage, wenn in dem Internetauftritt klar und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Bei verspäteter Information verlängert sie sich auf einen Monat, bei fehlender oder fehlerhafter Information gibt es dagegen keine Befristung des Widerrufs.

Zweite Stufe: Mahnungen

Wenn der Nutzer die Rechnung ignoriert, folgen in der Regel Mahnungen. Dazu werden - entsprechend spezialisierte - Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte eingeschaltet. Nicht

selten wird dabei mit einem negativen Schufa-Eintrag oder der Erwirkung eines gerichtlichen Mahnbescheids gedroht. Ein negativer Schufa-Eintrag ist allerdings nur bei berechtigten Mahnungen zulässig, und Mahnbescheide werden tatsächlich nur in seltenen Fällen beantragt und ausgestellt. Manchmal wird auch mit einer Strafanzeige wegen vermeintlichen Warenkreditbetrugs gedroht. Ein weiteres Druckmittel ist der Hinweis, dass die IP-Adresse des Anwenders gespeichert worden sei, um den Nachweis der Seitennutzung führen zu können.

In der vom Verbraucherzentrale Bundesverband vorgestellten Untersuchung zu Verbraucherbeschwerden bei Inkassoverfahren gaben 75 Prozent der Befragten an, dass die Schreiben der Inkassounternehmen Drohungen enthielten und sie sich durch den Inhalt eingeschüchtert und verängstigt fühlten. Dazu trägt nicht nur die aufgebaute Drohkulisse bei, sondern auch ein zum Teil aggressiver Textinhalt. Viele Verbraucher sehen sich den Forderungen mehr oder weniger hilflos ausgeliefert. Verbraucherzentralen geben Beratung und Hilfestellung zur geeigneten Reaktion auf Mahnungen und auf die seltenen Fälle von Mahnbescheiden. Während bei Mahnungen oft ein Ignorieren hilft, ist bei Mahnbescheiden auf jeden Fall ein Widerspruch angebracht, denn hier handelt es sich um eine gerichtlich bewirkten Bescheid.

Dritte Stufe: Vergleichsangebote

Mahnungen und Drohungen folgen häufig in Verbindung mit Vergleichsangeboten. Dabei werden zum Beispiel Ratenzahlungen oder Stundungen angeboten. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, eine gerichtliche Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden - denn hier hätten die Abzocker meist keine Aussicht - und den Nutzer zu einer 'freiwilligen' Zahlung zu veranlassen. Viele Gemahnte folgen wegen der für sie nicht abschätzbaren rechtlichen Konsequenzen der Zahlungsaufforderung. Oft wird vom Adressaten auch ein Schuldanerkenntnis verlangt, was de facto bedeutet, dass der Verbraucher auf seine Rechte verzichtet. Tatsächlich haben getäuschte Verbraucher aber gute Chancen, in einer juristischen Auseinandersetzung die Nichtigkeit eines solchen Geschäftes nachzuweisen. Dies gilt nicht nur bei Verstoß gegen die Button-Lösung, sondern auch in anderen Fällen. Hier besteht nämlich immer noch die Möglichkeit, den vermeintlichen 'Vertrag' wegen arglistiger Täuschung oder Inhaltsirrtum anzufechten. Dazu ist allerdings die Einschaltung eines Rechtsanwalts und/oder die Nutzung der entsprechenden Beratung einer Verbraucherzentrale zweckmäßig.

Sonderthema: Rechtsgeschäfte und Mahnung/Inkasso bei Minderjährigen

Besonders häufig werden Minderjährige Opfer von Internet- und Handyabzocke. Dabei stellt sich die Frage, ob bei Käufen oder unbeabsichtigten Abonnements, die User unter 18 Jahren abgeschlossen haben, überhaupt ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen ist. In der Regel ist dies zu verneinen.

Kinder unter 7 Jahren besitzen grundsätzlich keine Geschäftsfähigkeit. Abgeschlossene Verträge sind daher generell unwirksam. Bei Kindern und Jugendlichen ab dem 7. Lebensjahr und vor Erreichen der Volljährigkeit besteht dagegen eine beschränkte Geschäftsfähigkeit. Hier sind Verträge und Abonnements zunächst schwebend unwirksam und erlangen erst mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Wirksamkeit. Bei einem nachträglichen Widerspruch seitens der Eltern kommt daher das Rechtsgeschäft nicht zustande. Im Übrigen gilt hier auch die generelle vierzehntägige Widerrufsfrist bei Fernabsatzverträgen.

Ein Ansatzpunkt für unseriöse Anbieter sind häufig falsche Angaben minderjähriger Internet-User. Um ein Angebot nutzen zu können, werden gerne falsche Altersangaben, aber auch Namens- und Adressangaben gemacht. Im Rahmen des Rechnungs- und Mahnprozesses drohen Anbieter dann häufig mit einer Anzeige wegen Warenkreditbetrugs. Diese Drohung ist im Normalfall unbegründet. Da der minderjährige Nutzer meist davon ausgeht, dass das in Anspruch genommene Angebot kostenlos ist, liegt keine Bereicherungsabsicht vor. Diese ist aber Voraussetzung für das Vorliegen eines Betrugsdeliktes nach § 263 BGB. Manchmal wird auch versucht, gegen die Eltern Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht anzumelden. Diese sind allerdings in der Regel ebenfalls unbegründet, da die Anmeldung in einem unseriösen Portal an sich keine unerlaubte Handlung darstellt und daher keine darauf aufbauenden Schadensersatzansprüche begründbar sind.

Manchmal versuchen Internet-Abzocker, die Wirksamkeit von Verträgen mit Minderjährigen auch mit dem sogenannten Taschengeld-Paragrafen (§ 110 BGB) zu begründen. Sinngemäß besagt die gesetzliche Regelung, dass Rechtsgeschäfte, die ein Minderjähriger mit dem ihm zur freien Verfügung gestellten Taschengeld bezahlt, wirksam sind. Dabei gibt es bestimmte altersabhängige Betrags-Begrenzungen. Auf Bestellungen oder Abonnements im Internet ist der Taschengeldparagraf allerdings nicht anwendbar. Entscheidende Voraussetzung für die Wirksamkeit ist nämlich, dass die Leistung bereits bewirkt - also bereits bezahlt - wurde. Dies ist aber bei Bestellungen und Abonnements im Internet mit anschließendem Rechnungsversand im Allgemeinen nicht der Fall.

3.2.4. Casinos, Wetten und Glücksspiele im Internet

Der Reiz des Glücksspiels gegen Geld begleitet die Menschheit seit Beginn der Kultur. Da überrascht es nicht, dass auch im Internet das Glück versucht wird. Entsprechende Internetportale, die Casino-Erlebnisse vermitteln, Wetten ermöglichen oder Glücksspiele anbieten, gibt es daher reichlich. Oft sitzen sie im Ausland, denn in Deutschland sind die Grenzen für Glücksspielaktivitäten außerhalb des staatlichen Monopols sehr eng gezogen.

Diese Angebote müssen nicht per se auf Betrug angelegt sein. Nicht selten sind sie es aber. Die beste Strategie besteht hier darin, solche Spielangebote grundsätzlich zu meiden. Die Prüfung, ob die Internetangebote über eine staatliche Lizenz im jeweiligen Land verfügen, gehört zu den Mindestsicherheitsanforderungen, ist aber keine Garantie gegen Betrug. Besondere Vorsicht ist bei unrealistisch hohen Gewinnquoten und -summen geboten.

Vorsicht ist auch bei manchen Angeboten Dritter angebracht, die 'mit System' zu hohen Gewinnen verhelfen möchten. Diese erfolgen ebenfalls zunehmend über das Internet. Manche Anbieter suggerieren, die mathematisch-statistischen Gesetzmäßigkeiten des Lottos aushebeln oder überlisten und überproportional hohe Gewinnchancen vermitteln zu können. Dieser Eindruck ist falsch. Der einzige Gewinner bei diesem System ist der Anbieter, der über entsprechende Gebühren für die Systemteilnahme profitiert.

3.2.5. Zwei Seiten einer Medaille: Bestellbetrug und Warenkreditbetrug im Internet

Betrugsdelikte im Internet stehen häufig in Verbindung mit Warenbestellungen. Dabei kommt betrügerisches Verhalten sowohl auf Anbieterseite, als auch auf Anwenderseite vor. Auf Anbieterseite besteht der Betrug darin, dass bewusst Waren zum Verkauf angeboten werden, die bei Bestellung nicht oder nicht in der gewünschten Form und Qualität geliefert werden. Auf Anwenderseite liegt dann eine Betrugsabsicht vor, wenn Waren geordert werden, dem User aber bei dem Bestellvorgang bereits klar ist, dass er nicht zahlen kann oder wird. Wenn das betrügerische Verhalten auf Anbieterseite liegt, wird dies häufig als Warenbetrug oder Bestellbetrug bezeichnet, der Begriff Bestellbetrug findet allerdings auch Anwendung für Betrug auf der Anwenderseite. Für betrügerisches Gebaren von Käufern wird oft auch die Bezeichnung Warenkreditbetrug verwandt. Bestellbetrug und Warenkreditbetrug sind keine spezifischen Internet-Delikte, sondern besitzen eine lange Tradition im Zusammenhang mit dem Versandhandel. Durch die besonders dynamische Entwicklung des online-gestützten Versands sind diese Betrugsdelikte aber zu einer typischen Erscheinungsform des Internet-

Handels geworden. Unabhängig davon, ob die Betrugsabsicht auf der Verkäufer- oder der Käuferseite liegt, bilden Bestellbetrug und Warenkreditbetrug Straftatbestände.

Bestellbetrug bei Online-Verkäufern

Bestellbetrug auf Anbieterseite erfolgt in der Regel in Verbindung mit Vorkasse-Leistungen des Verbrauchers. Der Anwender muss bei einer Bestellung zunächst eine Vorauszahlung leisten, um die Ware zu erhalten. Dieses Verfahren ist vor allem bei Internet-Auktionshäusern üblich, wird aber auch von vielen anderen Internetanbietern angewandt. Die Vorkasse an sich ist kein betrügerisches Instrument, sie dient Online-Händlern als Sicherheit dafür, dass die gelieferte Ware auch bezahlt wird. Das Risiko wird mit der Vorauszahlung auf die Seite des Verbrauchers verlagert. Betrug entsteht erst mit der bewussten Nicht- oder Schlechtleistung. Der Verbraucher kann in diesem Fall versuchen, geleistete Vorauszahlungen auf dem Rechtsweg wieder zurückzuerlangen. Häufig ist der damit verbundene Aufwand aber größer als das erzielbare Ergebnis. Bestellbetrüger kalkulieren damit, dass geprellte Online-Käufer nur zu einem geringen Teil ihr Recht durchsetzen werden.

Wie ist Schutz vor Bestellbetrug möglich? Der wichtigste Ansatz besteht darin, auf Vorauszahlungen zu verzichten, soweit das möglich ist. Viele Online-Händler bieten alternative Zahlungsweisen an. Bei Zahlung per Lastschrift kann der Belastete ggf. von seinem Recht auf Rückgabe Gebrauch machen. Bei Einschaltung eines seriösen Internet-Bezahldienstes greifen dessen Garantien und Einrichtungen zum Käuferschutz. Am sichersten ist die Zahlung auf Rechnung, die allerdings von vielen Online-Händlern wegen des damit für sie verbundenen Risikos nicht angeboten wird. Keinen Schutz bietet dagegen die Zahlung per Nachnahme. In der Regel wird hier nämlich der Kaufpreis fällig, bevor der Käufer die Ware prüfen kann.

Warenkreditbetrug bei Online-Käufern

Warenkreditbetrug bezeichnet betrügerisches Verhalten auf der Käuferseite. Wenn der Online-Händler dem Besteller Waren liefert, die dieser erst später bezahlen muss, gibt er ihm quasi einen Warenkredit, denn er tritt mit der Lieferung der Bestellung zunächst in Vorleistung. Betrug liegt dann vor, wenn der Käufer bereits bei der Bestellung die Absicht hatte, die Ware nicht zu bezahlen - entweder, weil er dazu erkennbar finanziell nicht in der Lage war oder weil er mit der Bestellung weiterführende kriminelle Absichten verfolgte. Warenkreditbetrug kommt häufig in Zusammenhang mit Internet-Auktionsplattformen vor. Geschädigt werden aber auch sonstige Online-Anbieter. In vielen Fällen zeigen die Betrüger ein professio-



nelles Verhalten: Es werden bei Bestellungen immer neue Adressen und Identitäten angegeben, um Mehrfachbestellungen zu ermöglichen. Ein weiterer Trick besteht in der Trennung von Liefer- und Rechnungsadresse: Während die Lieferadresse gültig ist, so dass die Warenlieferung erfolgen kann, ist die Rechnungsadresse gefälscht, so dass die Rechnung ins Leere läuft. Im B2B-Bereich werden nicht selten eigens auf Warenkreditbetrug angelegte Firmen gegründet. Diese Firmen ordern größere Bestellmengen, die häufig 'unter Wert' weiterveräußert werden. Mit den erzielten Umsätzen werden Rechnungen zunächst bezahlt, so dass zunächst ein seriöses Geschäftsgebaren gezeigt wird. Dies dient aber nur der Vertrauensförderung und der Generierung noch größerer Bestellungen. Irgendwann wird die letzte Bestellung abgestoßen, ohne die geordneten Waren zu bezahlen und die Täter verschwinden mit den erzielten Umsätzen. Diese besondere Form des Warenkreditbetrugs wird auch als Stoßbetrug bezeichnet.

Beispiel: Autokauf und -verkauf im Internet

Autokäufe und -verkäufe gehören zu den betragsmäßig größten Geschäften, die von Verbrauchern im Internet abgeschlossen werden. Es gibt inzwischen eine große Anzahl an Online-Portalen, über die Autos erworben oder veräußert werden können. Der Handel mit Gebrauchtwagen ist seit jeher ein Geschäftszweig, in dem zweifelhafte Methoden häufiger vorkommen. Für den Autohandel über das Internet gilt das in besonderem Maße. Betrug und Täuschung finden dabei sowohl auf Anbieter- als auf Nachfrageseite statt. Nähere Infos hierzu und zu möglichen Vorsichtsmaßnahmen bietet <http://sicherer-autokauf.de/de/category/betrugsmethoden/>.

Für potentielle Käufer gilt: Bei Angeboten aus dem Ausland ist besondere Vorsicht angebracht, da sich die Angaben des Verkäufers hier besonders schwer überprüfen lassen. Ebenso sind Angebote zu besonders günstigen Konditionen kritisch zu hinterfragen. Unseriöse Angebote sind häufig mit der Forderung größerer Anzahlungen - zum Beispiel über internationale Geldtransferdienste - verbunden. Das Ziel liegt hier in der Vereinnahmung des geforderten Zahlungsbetrags, ohne dass die Absicht besteht, das angebotene Auto auch zu liefern. Manchmal werden im Zusammenhang mit solchen Angeboten E-Mails versandt, in denen vermeintlich die 'Seriosität' des Anbieters - zum Beispiel durch das Online-Portal oder Automobilorganisationen - bestätigt wird. Diese Mails sollen Vertrauenswürdigkeit vortäuschen, sind aber gefälscht. E-Mails werden auch gerne genutzt, um Interessenten gefälschte Fahrzeugdokumente zukommen zu lassen. Dokumente können nämlich EDV-technisch vorher relativ leicht manipuliert und verändert werden, ohne dass das durch den Empfänger ohne weiteres erkennbar ist. Grundsätzlich sollten bei Autokäufen Vertragsabschlüsse über

das Internet vermieden werden. Die Besichtigung des Fahrzeugs vor Ort, ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, die Prüfung der Originaldokumente und die Zahlung nur gegen sofortige Überlassung des Fahrzeugs sind einige wichtige Vorsichtsmaßnahmen.

Auch Verkäufer sind Betrugsversuchen ausgesetzt: eine Methode besteht im vermeintlichen Kauf des Autos durch den - in der Regel ausländischen Käufer - und der Zahlung per Scheck. Der Scheck wird dann 'irrtümlich' auf einen höheren Betrag als den vereinbarten Kaufpreis ausgestellt und zugesandt. Der Verkäufer wird anschließend aufgefordert, den zu hohen Differenzbetrag bar wieder zurück zu überweisen. Der Scheck ist selbstverständlich nicht gedeckt. Manchmal werden Barzahlungen auch im Zusammenhang mit angeblich erforderlichen notariellen Beglaubigungen des Kaufvertrags eingefordert. Eine andere Methode besteht in der Reaktion vermeintlicher Vermittlungsfirmen auf ein Inserat, die gegen Gebühr die Vermittlung von Kaufinteressenten anbieten. Ohne entsprechende oder adäquate Leistung erfolgen dann Rechnungen und Mahnungen nach dem von unseriösen Inkassofirmen bekannten Muster. Nicht selten werden auch scheinbar harmlose E-Mail-Bestätigungen vom Verkäufer gefordert - zum Beispiel als Termin- oder Adressbestätigung oder für Testzwecke. Anschließend wird das Bestätigungsmail als Bestätigung eines vermeintlich zustande gekommenen Kaufvertrags zu besonders vorteilhaften Konditionen für den Käufer deklariert. Widersetzt der Verkäufer sich der Fahrzeug-Veräußerung, wird mit Schadensersatzforderungen oder juristischen Schritten gedroht. Große Vorsicht ist auch bei der Weitergabe digitaler Dokumente, von Kennzeichen und Versicherungsdaten des angebotenen Fahrzeugs angebracht. Oft nutzen Betrüger diese Daten für Manipulationen und Versicherungsbetrug - im Zweifel zu Lasten des Verkäufers. Auch auf der Verkäuferseite sollten Vorleistungen, Barzahlungen und Dokumententransfer vor der konkreten Besichtigung und Übergabe des Fahrzeugs sowie dem Erhalt des Kaufpreises vermieden werden.

3.2.6. Phishing und Datendiebstahl: Betrügerische E-Mails

Der zielgerichtete und systematische Versand betrügerischer E-Mails oder SMS wird mit dem englischen Kunstwort 'Phishing' bezeichnet. Phishing steht dabei für die Verbindung aus 'password', 'harvesting' und 'fishing' - also: sinnbildlich für 'Passwörter ernten und fischen'. Beim Phishing geht es darum, an persönliche Daten von Usern - meist Konto- oder Kartendaten und/oder Pass-/Kennwörter - zu gelangen, um damit missbräuchlich Vermögensverschiebungen und Zahlungen zu Lasten der Anwender durchzuführen. Phishing erfüllt den Straftatbestand des Betrugs.

Der typische Ablauf

Wie funktioniert das Phishing? Kernbestandteil ist der Massenversand von Nachrichten an Anwender, die eine Aufforderung enthalten, die gewünschten persönlichen Daten preiszugeben. Die E-Mail-Adressen werden entweder über allgemeine E-Mail-Verzeichnisse beschafft, zum Teil auch nach spezifischen Zielgruppen selektiert eingesetzt. Beim gezielten E-Mail-Versand lassen sich die Trefferwahrscheinlichkeit und damit auch die Erfolgsquote deutlich erhöhen. In der Regel wird der Eindruck erweckt, die Nachricht stamme von einem seriösen Anbieter, mit dem der User bereits in Geschäftsverbindung steht. Sehr oft geht es um Bankverbindungen, Internet-Bezahlsysteme, Versender, Kontaktbörsen, Online-Auktionshäuser und ähnliche Dienste.

Die Anlässe für die Kontaktaufnahme sind verschieden gestaltet:

- oft wird angegeben, die Daten würden für die Installierung eines neuen Sicherheitskonzeptes benötigt, welches Voraussetzung für die Weiterführung der Kontoverbindung sei;
- manchmal wird eine attraktive Leistung zu besonders günstigen Konditionen versprochen;
- gängig sind auch Spendenaufrufe - üblicherweise in zeitlicher Nähe und Verbindung zu vorangegangenen Katastrophenereignissen;
- eine weitere Praxis ist die Beteiligungsmöglichkeit an Gewinnspielen mit interessanten Geldpreisen.

Anonyme Ansprache

Der User wird im Phishing-E-Mail normalerweise nicht persönlich angesprochen, sondern nur allgemein als "Sehr geehrter Kunde" o.ä.. Die unpersönliche Ansprache - scheinbar im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung - bildet daher ein Indiz für das Vorliegen eines Phishing-Mails. In den meisten Fällen enthält die Mail einen Link, mit dem der User auf eine vom Internet-Betrüger betriebene Seite geleitet wird. Auf dieser Seite soll dann die Dateneingabe erfolgen. Diese Seite ist im Design und von der inhaltlichen Gestaltung dem tatsächlichen Internet-Auftritt des seriösen Anbieters täuschend echt nachempfunden. Auch bei der Internetadresse lehnt sich der Betrüger an die Namensgebung des Originals an. Manchmal kann auch die Datenangabe direkt im Mail erfolgen, die dann automatisch an den Urheber gesendet wird. Eine Phishing-Seite entfällt hier. Gelegentlich werden die benötigten Daten auch telefonisch abgefragt.

Installation von Malware

Mit den preisgegebenen Daten und Kontoverbindungen haben die Betrüger dann Zugriff auf die jeweiligen Konten des Users und können entsprechende Transaktionen veranlassen. Eine neuere Entwicklung des Phishing stellt die Installation von sogenannter Malware dar. Dabei werden - zum Beispiel im Rahmen des Besuchs betrügerischer Internet-Seiten - scheinbar nützliche Programme beim User installiert, die sich tatsächlich in die Kommunikation zwischen Anwender und einem Internetanbieter einschalten und unberechtigt und unbemerkt - quasi als trojanisches Pferd - Daten abgreifen. Hier ist ein E-Mail-Versand dann gar nicht mehr notwendig.

3.2.7. Nigeria-Connection, Erbschaften, Gewinnspiele, Kettenbriefe

Andere Arten betrügerischer E-Mails verfolgen andere Methoden. Eine seit Jahren verbreitete Methode, die immer noch Opfer findet, ist die der sogenannten Nigeria-Connection - eines ursprünglich in diesem afrikanischen Land beheimateten Banden-Netzwerks. Die Methode besteht im Massenversand von E-Mails, in denen ein vermeintlich in Not geratener nigerianischer Geschäftsmann eine Millionensumme ins Ausland transferieren muss und dafür vermeintlich die Hilfe des Adressaten benötigt. Für die Unterstützung wird eine hohe Provision versprochen. Das Opfer wird allerdings zunächst unter vielerlei Vorwänden um Vorschusszahlungen gebeten, um die Transaktion bewerkstelligen zu können. Dies kann bei Erfolg in einem mehrstufigen Verfahren erfolgen, bis der Kontakt schließlich abbricht. Die versprochene Provision fließt nie.

Zahlreiche Varianten

Von diesem 'Standard-Fall' der Nigeria-Connection gibt es inzwischen zahlreiche Varianten. So wird mit phantastischen Gewinnsummen in einem Gewinnspiel, mit hohen Erbschaften eines verstorbenen Angehörigen aufgrund von unbekanntem Auslandsvermögen - dazu werden vorher systematisch Todesanzeigen ausgewertet - oder mit Beteiligungen an gewinnträchtigen Industrie- und Flughafenprojekten geworben. Das Ziel ist immer das gleiche: Der Adressat soll vor Erhalt der versprochenen Leistung oder des Gewinns Vorschüsse zahlen. Alle diese Methoden erfüllen den Straftatbestand des Betrugs. Da die Täter im Ausland sitzen, sind sie in der Regel aber sehr schwer greifbar.

Kettenbriefe: ein altes Modell

Eine alte Methode des Trickbetrugs erlebt dank des Internets und der E-Mail-Versandmöglichkeiten eine Renaissance: der Kettenbrief. Dabei sollen Empfänger an die Absender einen Geldbetrag zahlen und das E-Mail weiterversenden, um ihrerseits Geldbeträge zu empfangen. Dieses typische Schneeballsystem nutzt ausschließlich den Initiatoren. Ignorieren und löschen empfiehlt sich.

Attraktive Jobangebote

Ein weiteres Schneeballsystem bilden oft scheinbar attraktive Nebenjobs, die per E-Mail oder über Internet-Anzeigen angeboten werden. Dabei sollen Waren durch den Nebenjobber verkauft werden, die dieser zunächst einmal käuflich erwerben muss. Auch hier profitiert nur der Verkäufer.

4. Abzocke bei Finanzdienstleistungen

Bankgeschäfte über das Internet abzuwickeln, ist inzwischen selbstverständlich geworden. Dabei geht es nicht nur um Zahlungsverkehrsleistungen wie Überweisungen oder Daueraufträge, auch im Bereich des Anlagen- und Kreditgeschäfts sind Online-Abschlüsse üblich. Neben den klassischen Kreditinstituten und Direktbanken bieten inzwischen auch viele Kreditvermittler über das Internet Finanzierungen an. Neben seriösen Vermittlern sind dabei auch zahlreiche Vermittler mit betrügerischer Absicht am Markt.

4.1. Unseriöse Kreditvermittler

Unseriöse Kreditvermittler im Internet zielen häufig auf Kunden, die sich in akuten Zahlungsschwierigkeiten befinden oder die wegen schlechter Bonität Probleme haben, auf herkömmlichem Weg an einen Kredit zu kommen, so etwa Arbeitslose, Hartz IV-Empfänger oder Hausfrauen.

Wenn auf die Schufa-Auskunft und eine Bonitätsprüfung verzichtet wird, ist besondere Vorsicht geboten. Es ist davon auszugehen, dass kein deutsches Kreditinstitut zu einer Kreditvergabe bereit ist, wenn keine positive Schufa-Auskunft vorliegt. Kaum eine Bank wird außerdem auf die Bonitätsbeurteilung verzichten, bei der geprüft wird, ob der Kreditnehmer aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auch in der Lage ist, den Kredit zu bedienen.



Wenn über Kreditvermittler Schufa-freie Kredite vergeben werden, dann stammen die Mittel von ausländischen Instituten wie Schweizer Banken. Viele Vermittler werben damit, dass diese keine Schufa-Auskunft benötigen. In der Tat gibt es in der Schweiz einige spezialisierte Kreditinstitute, die sich auf diese Form des Konsumentenkreditgeschäftes ausgerichtet haben. Doch auch diese Institute verzichten allerdings normalerweise nicht auf eine alternative Bonitätsbeurteilung.

Teure Gebühren - nicht immer sichtbar

Wenn ein Kreditvertrag ohne Schufa-Auskunft, Bonitätsprüfung oder sonst übliche Sicherheiten tatsächlich zustande kommt, fallen normalerweise deutlich höhere Kosten in Form von Zinsen und Gebühren an. Höhere Zinsen sind dabei prinzipiell berechtigt, denn der Kreditgeber muss bei solchen Krediten ein deutlich größeres Ausfallrisiko tragen, das er in Form eines Risikozuschlags bei den Zinsen abdeckt. Nicht selten stehen bei unseriösen Kreditangeboten der Zinssatz und die Kosten aber in einem krassen Missverhältnis zu den sonst am Markt üblichen Zinsen und Gebühren. Gerade im Bereich der Gebühren lassen sich viele Kosten gut verstecken. Neben Bearbeitungsgebühren, Kontoführungsgebühren und vielen anderen Kostengrößen können die Kreditkosten über Zins- und Tilgungsverrechnungstermine, Auszahlungsabschläge (Disagio) u.ä. beeinflusst werden. Um hier eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Kreditangebote zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber bei an Verbraucher gerichteten Kreditangeboten und in Kreditverträgen die Angabe des sogenannten effektiven Jahreszinses vorgeschrieben. Er berücksichtigt neben dem Zinssatz weitere Kostenbestandteile und kann daher gut als Orientierungsgröße für Kreditvergleiche genutzt werden. Allerdings fließen auch in die Effektivzinsangabe nicht alle Kostenelemente ein. So bleiben Wertermittlungskosten für Sicherheiten, Kontoführungsgebühren einer kreditbezogenen Kontoeröffnung oder Kosten einer freiwilligen Restschuldversicherung unberücksichtigt. Fehlt die Effektivzinsangabe bei Kreditangeboten, so ist ein eventuell zustande gekommener Kreditvertrag nichtig - es sei denn, beide Vertragsparteien einigen sich auf das Zustandekommen des Kreditverhältnisses. Bei zu niedriger Effektivzinsangabe reduzieren sich die vom Kreditnehmer zu erbringenden Leistungen entsprechend. Auch dies ist potentiellen Kreditnehmern oft nicht bekannt.

Unsinnige oder überteuerte Kopplungsgeschäfte

Viele unseriöse Kreditvermittler koppeln die Kreditvergabe an den Abschluss weiterer Finanzprodukte, die dann entweder besonders teuer oder mit sehr ungünstigen Konditionen ausgestattet sind. Nicht selten wird interessierten Kunden der Abschluss einer überteuerten



Versicherung nahegelegt oder zur Bedingung für die Kreditvergabe gemacht - oft, ohne dies in der Effektivzinsberechnung zu berücksichtigen. In manchen Fällen werden auch andere Versicherungen, Fondsbeteiligungen und Anlagen offeriert, die gar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen Kreditanfrage stehen. Dabei wird immer suggeriert, der Abschluss dieser Produkte wirke sich günstig auf die Kreditentscheidung aus. In der Praxis gibt es auch Fälle, bei denen ein entgeltpflichtiger Finanzberatungs- oder Finanzsanierungsvertrag aufgedrängt wird. Der Zahlungspflicht des Kunden stehen dann keine adäquaten Beratungs- und Unterstützungsleistungen gegenüber.

Keine Kreditabsicht

Etliche unseriöse Anbieter beabsichtigen gar keine Kreditvergabe. Ihr Geschäftsmodell basiert auf der Vereinnahmung von Gebühren im Zusammenhang mit der Kreditanfrage und -beantragung vor dem eigentlichen Zustandekommen eines Kreditverhältnisses. Welcher Tricks bedienen sich solche Anbieter?

- Häufig müssen Interessenten eine teure Beratungs-Hotline nutzen. Dabei handelt es sich typischerweise um eine 0900er-Nummer, bei der der Anrufer möglichst lange nach Daten gefragt wird, um hohe Gebühren zu generieren;
- es werden hohe - zum Teil bar zu entrichtende - Vorabgebühren für Vorprüfungen, Schnellbearbeitungen u.ä. verlangt;
- es werden Auslagen in Rechnung gestellt, ohne tatsächlich entstandene Kosten nachzuweisen;
- Hausbesuche zur persönlichen Beratung werden vereinbart, die sich erst im Nachhinein als kostenpflichtig erweisen;
- Kreditanträge werden kostenpflichtig und per Nachnahme zugestellt. Seriöse Anbieter erstellen dagegen Kreditangebote üblicherweise kostenlos.

Natürlich ist nicht jeder Kreditvermittler, der mit Schufa-freien Krediten wirbt, per se unseriös. In einer im vergangenen Jahr von der Schufa vorgestellten Untersuchung, bei der Online-Anbieter von Schufa-freien Krediten getestet wurden, erwiesen sich allerdings über 80 Prozent der untersuchten Angebote als fragwürdig (vgl. Schufa, Studie 2012 - Im Test: 'SCHUFA-freie' Kredite, Frankfurt 2012. URL: http://www.schufa.de/media/teampresse/pressemitteilungen/schufa_frei/Studie-SCHUFA-

freie-Kredite-2012.pdf). Für Kreditnehmer, die sich oft in einer akuten Notlage befinden, ist daher in der Regel der Gang zu einer Schuldnerberatung der erfolgversprechendere Weg, um mit ihren Schuldenproblemen zurechtzukommen.

4.2. Versicherungs-Abzocke

Auch im Versicherungsbereich gibt es im Internet verbrauchertäuschendes Verhalten bis hin zum Betrug. Auf den Abschluss ungewollter Versicherungen im Zusammenhang mit zweifelhaften Kreditangeboten ist im vorhergehenden Abschnitt bereits eingegangen worden. Daneben gibt es andere Beispiele.

Tricks bei Reiserücktrittsversicherungen

Eine von Online-Reiseanbietern häufig geübte verbraucherunfreundliche Praxis ist im vergangenen Jahr durch ein vielbeachtetes Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für unzulässig erklärt worden. Viele Anbieter haben bei ihren Offerten die Wahl einer Reiserücktrittsversicherung durch den User bereits voreingestellt, so dass die Versicherung durch einen unkundigen Anwender im Rahmen der Reisebuchung de facto automatisch abgeschlossen wurde. Der EuGH hat diese Praxis in seinem Urteil für unzulässig erklärt. Der Abschluss der Reiserücktrittsversicherung im Online-Angebot muss als 'Opt-in' gestaltet sein und darf daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Reisenden erfolgen. Allerdings bezieht sich das Urteil nur auf die Buchung von Flugtickets. Bei anderen Reiseangeboten - Kreuzfahrten, Pauschalreisen etc. - empfiehlt sich daher weiterhin eine genaue Prüfung des Online-Angebots. Reiserücktrittsversicherungen an sich sind zweckmäßig. Allerdings sind sie oft mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Ob die beim Online-Angebot konkret vorgesehene Versicherung sinnvoll ist, ist eine individuelle Frage.

Betrug beim Rückkauf von Lebensversicherungen

Betrügerisches Verhalten im Zusammenhang mit Versicherungen ist vermehrt im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Kapitallebensversicherungen beobachtet worden. Versicherungsunternehmen bieten in der Regel nur relativ niedrige Rückkaufwerte für die vorzeitige Auflösung einer Lebensversicherung an. Im Internet, per E-Mail und zum Teil auch über Telefon werden häufig deutlich bessere Rückkaufpreise mit hohen Renditeversprechen abgegeben. Als Zahlungsmodell werden dabei die Sofortzahlung eines Teilbetrages und eine spätere Ratenzahlung für den Restbetrag offeriert. Hinter diesen Offerten steht meist ein 'Schneeballsystem', bei dem es um den Ankauf möglichst vieler Versicherungen geht, um sie bei den Versicherungsgesellschaften einzulösen. Nach zunächst ordnungsgemäßer Bedie-

nung machen die Anbieter oftmals irgendwann einen Schnitt und verschwinden mit den erzielten Erlösen.

4.3. Scalping - Kapitalanlagebetrug mit Internet-Unterstützung

Auch im Kapitalanlagebereich gibt es Betrugsmethoden, die sich des Internets bedienen. Kapitalanlagebetrug ist nach § 264a StGB ein eigenständiges Betrugsdelikt. Als eine Methode ist das sogenannte 'Scalping' bekannt geworden. Der Begriff bedeutet im Deutschen 'Skalpieren' bzw. 'das Fell über die Ohren ziehen'.

Beim Scalping geht es darum, Anleger zum Kauf vermeintlich besonders attraktiver Wertpapiere mit hohen Renditeaussichten zu bewegen. Tatsächlich steht hinter diesen Papieren kein realer Wert. Die Strategie besteht in der Erzeugung künstlich hoher Kurse, bei denen die Betrüger die an sich wertlosen Papiere mit hohem Gewinn abstoßen können. Eine typische Vorgehensweise beim Scalping sieht wie folgt aus:

- Es wird eine Briefkastenfirma als Kapitalgesellschaft mit einer klingenden Geschäftsidee gegründet. Vorzugsweise erfolgt die Gründung in Ländern, die nur geringe formale Anforderungen an die Gründung stellen, oft in der Schweiz, Großbritannien oder Kanada. Die Initiatoren sind zunächst Alleineigentümer des Unternehmens;
- die Aktie wird gegen geringe Gebühr im Freiverkehr an der Börse gelistet. Über Verkäufe/Käufe zwischen den Initiatoren und Mitwissern wird eine Kursbewegung generiert;
- über verschiedene Aktionen wird versucht, eine kurstreibende Nachfrage für die Aktie zu erzeugen: Es wird eine Website eingerichtet, in der ambitionierte Geschäftspläne und Selbstdarstellungen präsentiert werden. Über Börsenplattformen im Internet werden gezielt positive Nachrichten zur Unternehmensentwicklung platziert. Demselben Zweck dienen Börsenbriefe, Newsletter und Kaufempfehlungen, die per E-Mail, Fax oder über andere Nachrichtenkanäle verbreitet werden. Über Drücker wird gezielt bei Anlegern für den Wert geworben, oft als 'Insidertipp'. Beliebt ist dabei auch der Telefonverkauf;
- aufgrund der so erzeugten Nachfrage steigt der Kurs. Die Initiatoren profitieren über den Aktienverkauf, zum Teil auch über großzügige Geschäftsführergehälter oder Beraterverträge bei der Briefkastenfirma, die so lange gezahlt werden, bis die Firma insolvent ist;
- da den positiven Nachrichten keine reale Entwicklung gegenübersteht, platzt irgendwann die 'Blase' und der Kurs bricht zusammen.

Eine Variante dieser Methode bildet die Emission von Anleihen mit hoher Verzinsung. Die Anleihe wird allenfalls am Anfang bedient - in der Regel wiederum nach dem Schneeballsystem - vor der Rückzahlung erfolgt aber die Liquidation der Firma. Anleihen bieten dem Käufer den Eindruck einer vermeintlich höheren Sicherheit, da sie wegen der gewinnunabhängigen Verzinsung und des Haftungsausschlusses von ihrer rechtlichen Konstruktion her auf Gläubigerschutz angelegt sind. Bei fehlender wirtschaftlicher Substanz des Unternehmens nutzt dieser Schutz jedoch nichts.

5. Fazit

Dieser Überblick zeigt - die Möglichkeiten für Abzocke und Betrug im Internet oder mit Hilfe des Internets und anderer Kommunikationsmedien sind groß. Zum Teil greifen die Täter dabei immer wieder auf bereits seit Langem bewährte Techniken und Methoden zurück, andererseits lebt die Abzocke aber auch von technischen Innovationen und neuen Anwendungen. Sie schaffen Spielräume für neue Abzockvarianten und weitere betrügerische Ansätze. Insofern bieten die hier vorgestellten Praktiken nur eine Momentaufnahme, die Entwicklung wird weitergehen.

Internet-Abzocke spricht Urinstinkte an

Internet-Abzocke lebt vielfach von der Naivität und Unwissenheit, zum erheblichen Teil auch von mangelnder Sorgfalt der Internet-User. Flüchtigkeit und ein spielerischer, oft von Neugier getriebener Umgang vieler Anwender mit dem World Wide Web erleichtern Abzockern ihr Geschäft. Hinzu kommen typisch menschliche Eigenschaften, wie die Jagd nach großen Gewinnen, die Ausnutzung von Chancen, das Streben nach Reichtum und Glück, auf die Betrüger und Abzocker seit jeher ihre 'Geschäftsmodelle' aufbauen. Mit der gezielten Ansprache dieser Urinstinkte werden oft rationale Überlegungen und eine natürliche Vorsicht in den Hintergrund gedrängt. Nicht selten werden auch akute Notlagen der Betroffenen ausgenutzt.

Mündiger Verbraucher?

Der nicht zuletzt durch das Internet, aber auch durch andere Entwicklungen bewirkte Information-Overload, die vielfältigen Reize, denen Menschen heute ausgesetzt sind und die unterschätzte Emotionalität als Faktor menschlicher Entscheidungen lassen das häufig bemühte Bild vom 'mündigen Verbraucher' als fragwürdig erscheinen. Der mündige Verbraucher

handelt - im Idealbild - auf einer soliden Informationsbasis nach ganz überwiegend rationalen Kriterien. Angesichts heute praktisch unbegrenzt verfügbarer Datenmengen - Fakten und Fehlinformationen - fällt dies Verbrauchern zunehmend schwer. Die Situation ist paradox: Noch nie war die Menschen zugängliche Informations- und Datenbasis so groß wie heute, und gleichzeitig war es noch nie so schwer, die richtigen Informationen auszufiltern. Und gerade die Schnelligkeit und Flexibilität des Internets unterstützt spontane Entscheidungen jenseits einer fundierten Information. Oft genügt ein 'Klick'.

Internet-Verbraucherschutz notwendig

Verbraucherschutz in Bezug auf das Internet ist daher sinnvoll und zweckmäßig. Dabei zeigt sich: Gesetzgeber und Verbraucherschützer reagieren vorwiegend - notwendigerweise mit teilweise erheblichem Zeitverzug. Gesetzliche Änderungen wie im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes oder des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken stellen immer Reaktionen auf vorher massenhaft aufgetretene Fehlentwicklungen dar, ein proaktiver Verbraucherschutz wäre zu wünschen, ist aber schwer zu realisieren. Dieser 'time-lag' eröffnet Abzockern und Betrügern immer wieder Chancen, ihre 'innovativen Ideen' zunächst erfolgreich in die Tat umzusetzen.

Ein weiteres Problem dabei ist: Das World Wide Web kennt praktisch keine Grenzen, die Verbrauchergesetzgebung dagegen schon. Gesetze wie die Button-Lösung oder das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken gelten zunächst auf nationaler Ebene. Auch wenn sie auf ausländische Anbieter anzuwenden sind, die einen Angebotsschwerpunkt im Inland haben, stößt der praktische Rechtsdurchgriff auf solche Anbieter doch häufig auf Grenzen. Ansätze für einen internationalen Internet-Verbraucherschutz gibt es allenfalls auf EU-Ebene, die Abstimmungs- und Koordinationsprozesse sind hier in der Regel noch zeitaufwändiger als bei nationaler Gesetzgebung.

Verbraucherbewusstsein schärfen

Wirksamer Schutz vor Internet-Abzockern und Betrügern muss daher unmittelbar beim Verbraucherbewusstsein ansetzen. Das Internet hat viele phantastische Anwendungs- und Informationsmöglichkeiten eröffnet, die das Leben sehr erleichtern und unterstützen können. Dabei gilt: Auch die virtuelle Realität ist eine Realität. Agieren im Internet ist daher grundsätzlich mehr als ein Spiel, sondern setzt verantwortliches Handeln voraus. Dazu gehört auch, sich über die Risiken bewusst zu sein und Angebote auf ihren Sinngehalt und ihre



Zielsetzung kritisch zu hinterfragen. Dies verhindert sicher nicht jeden Betrug, macht ihn aber schwerer.

Rechte wahrnehmen

Ein weiterer wichtiger Ansatzpunkt beim Verbraucherschutz gegen Internet-Abzocke liegt darin, User bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte zu stärken. Es reicht nicht, Recht zu haben, Rechte müssen auch durchgesetzt werden. Das Erfolgsgeheimnis vieler Abzocker und Betrüger besteht schlicht darin, dass die Verbraucher auf die Ausübung ihrer Rechte und berechtigten Ansprüche verzichten - entweder aus Unwissenheit, oder weil sie Aufwand und Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung scheuen. Aufklärung und Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten ist ein wichtiges Aufgabenfeld von Verbraucherschutzorganisationen (Über diesen Link kann der Kontakt zur zuständigen Verbraucherzentrale vor Ort für weitere Informationen und die Nutzung von Beratungsangeboten leicht hergestellt werden: <http://www.verbraucherzentrale.de/>). Verbraucherzentralen bieten eine Reihe an Musterbriefen an, mit denen sich zunächst gegen Internet-Abzocke in unterschiedlichen Fallkonstellationen vorgehen lässt. Juristische Auseinandersetzungen bedürfen dagegen der anwaltlichen Unterstützung. Seitens der Versicherer ist Internet-Rechtsschutz inzwischen als ein eigenes Feld erkannt worden. Wenn Online-Rechtsschutz nicht bereits im Rahmen der normalen Rechtsschutz-Versicherung abgedeckt ist, gibt es von einzelnen Unternehmen Online-Rechtsschutz auch als spezielles Versicherungsangebot.

Für Internet-Anwender selbst, den Verbraucherschutz und die Verbraucherpolitik bleiben Internet-Abzocke und Online-Betrug eine dauernde Herausforderung.



Imprint

Vorliegendes E-Paper zum Thema Abzocke darf in vorliegender Form unverändert verbreitet werden. Abgewandelte Formen dürfen nicht verbreitet werden. Die Nutzung der Inhalte außerhalb des E-Papers (etwa auf Websites und Blogs) ist ebenfalls gestattet. Bitte beachten Sie hierzu geltendes Recht sowie besonders das Zitationsrecht.

In jedem Falle erfordert die Nutzung der Inhalte eine Nennung von <http://www.kredit-abzocke.com/> als Ursprungsquelle. Das direkte Verlinken auf diese PDF-Datei ist nicht gewünscht. Sofern das Dokument auf Ihrer Webpräsenz publiziert werden soll, so verlinken Sie bitte direkt auf die Quelle <http://www.kredit-abzocke.com/>.

Optional steht es Ihnen darüber hinaus frei vorliegendes E-Paper zu speichern und von Ihrem Server aus als Download anzubieten. In diesem Falle bitten wir jedoch um den Verweis (in Form eines Links) aus dem Bereich, von dem Sie das Dokument zum Download anbieten.

Kontakt: <http://www.kredit-abzocke.com/imprint/>